

2 FAMILIE – MUTTERSCHAFT – HAUSHALTSFÜHRUNG: RAHMENBEDINGUNGEN UND ALLTAG

Der Kalte Krieg und die Teilung Deutschlands steckten den politischen und rechtlichen Rahmen ab, in dem die Schwerpunkte in der Frauen- und Familienpolitik der 1950er Jahre gesetzt wurden. Diese orientierten sich nicht primär an den Wünschen der Frauen oder den Bedürfnissen der Familien. Vielmehr spiegelten sie vor allem gesellschaftliche Ideale sowie die religiösen Glaubensgrundsätze und politischen Ziele der jeweiligen Entscheidungsträger wider.

Nicht nur im demokratischen Westen, sondern auch im sozialistischen Osten galt die Familie als eine zentrale gesellschaftliche Institution.¹ Beide politische Systeme knüpften hier an Artikel 119 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 an (»Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.«).² In Artikel 30 der DDR-Verfassung vom 7. Oktober 1949 wurde festgeschrieben: »Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens.« In Artikel 6 des westdeutschen Grundgesetzes hieß es wiederum: »Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung«. Zudem erklärten das Grundgesetz wie auch die Verfassung der DDR, dass Mann und Frau gleichberechtigt seien. Die DDR-Verfassung enthielt dazu noch eine weiterreichende Bestimmung, die alle Gesetze für ungültig erklärte, »die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen«.³ Allerdings zielte die Gleichberechtigung der Frau in der DDR ausschließlich auf eine Partizipation im Berufsleben ab: Ledige und verheiratete Frauen sowie Mütter sollten arbeiten gehen und dabei auch traditionelle Männerberufe ausüben.⁴

Dennoch stellte diese Regelung einen wichtigen rechtlichen Unterschied zur Bundesrepublik dar, wo zwar das Grundgesetz ebenfalls die Gleichberechtigung festschrieb, das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) hingegen dem Ehemann Vorrechte gegenüber der Ehefrau einräumte. Hierzu zählte zum Beispiel der »Stichentscheid« des Vaters – also das Letztentscheidungsrecht bei der Kindererziehung – oder die »Hausfrauenehe«, wonach die Ehefrau für die Haushaltsführung zuständig war und nur arbeiten gehen durfte, wenn dies mit ihren Aufgaben und Pflichten als Hausfrau und Mutter vereinbar war. Damit waren dem Handlungsspielraum der westdeutschen Ehefrauen und Mütter deutliche Grenzen gesetzt.⁵

Insofern trafen in der Bundesrepublik »moderne«, das heißt von einer Gleichberechtigung der Geschlechter ausgehende Ideale auf traditionelle christliche und »bürgerliche« Werte. In den Debatten um die Ausgestaltung des Grundgesetzes sprachen sich insbesondere SPD-Politikerinnen, etwa Elisabeth Selbert und Friederike Nadig, sowie Frauenverbände für eine Gleichberechtigung aus. Demgegenüber votierten konservative Politiker und Kirchenvertreter unter Verweis auf christliche Moralvorstellungen vehement gegen eine »mechanistische Gleichmacherei«. Zudem verwiesen sie auf die »natürlichen« Geschlechterunterschiede, die auch durch die gesetzlichen Bestimmungen aufrechterhalten werden sollten.⁶

Trotz dieser unterschiedlichen Positionen existierte über die politischen Lager hinweg in einem wichtigen Punkt Konsens: Auch Selbert und ihre Mitstreiterinnen erkannten an, dass es durchaus Geschlechterunterschiede gab. Im Unterschied zur konservativen Position stufen sie diese jedoch nicht als naturrechtliche Unterschiede ein. Die »Andersartigkeit in der Gleichheit«⁷ sollte stattdessen – trotz einer prinzipiellen Gleichberechtigung – gesellschaftlich ausgehandelt werden.⁸

Die unterschiedlichen Vorstellungen von Ehe und Familie sowie von der Gleichberechtigung der Geschlechter zeigte sich in den 1950er Jahren nicht nur in den familienrechtlichen Bestimmungen, sondern auch in den konkreten politischen Entscheidungen. Während sich die westdeutsche Familienpolitik in den 1950er und 1960er

Jahren am Leitbild der christlich-bürgerlichen Kernfamilie mit ihrem hierarchischen Modell der Geschlechterrollen orientierte, zielte die ostdeutsche Frauenpolitik darauf, die Emanzipation der Frau durch Berufsarbeit zu verwirklichen.⁹

In der Bundesrepublik prägten Anfang der 1950er Jahre zunächst vor allem politische Interessenverbände (zum Beispiel der Deutsche Familienverband, der Familienbund der Deutschen Katholiken, die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen und der Bund der Kinderreichen) die Familienpolitik. Als 1953 ein Bundesfamilienministerium eingerichtet wurde, stand dieses mit Franz-Josef Wuermeling (CDU) bis 1962 unter der Leitung eines gläubigen Katholiken und Vaters von fünf Kindern. Die politische Einflussnahme durch konfessionell geprägte Interessenvertretungen und die Ernennung eines praktizierenden Christen zum Familienminister verdeutlicht, wie stark sich die westdeutsche Familienpolitik bis in die 1960er Jahre an religiösen Idealen orientierte.

Nach Ansicht der maßgeblichen Familienpolitiker und Kirchenvertreter galt lediglich die christlich-bürgerliche Kernfamilie als »Normalfamilie«, deren Zukunft durch Familienpolitik und Familienförderung sichergestellt werden sollte. Eine Kernfamilie setzte sich nach dieser Lesart aus einem heterosexuellen verheirateten Elternpaar und gemeinsam gezeugten minderjährigen Kindern zusammen, die in einer Haushaltsgemeinschaft lebten.¹⁰ Dieses Leitbild beinhaltete zudem mehrere aus der katholischen Soziallehre abgeleitete Merkmale: Der Ehemann und Vater hatte als »Haupt« und »Ernährer« in Familienangelegenheiten das Sagen und musste für das finanzielle Auskommen sorgen. Die Mutter wiederum garantierte als das »segenspendende Herz der Familie« den Zusammenhalt. Zudem war sie für die Kindererziehung zuständig. Darüber hinaus basierte dieses Familienbild auf der Vorstellung der Unauflöslichkeit der Ehe.¹¹

Die konkreten familienpolitischen Leistungen übernahmen in der Bundesrepublik sowohl Wohlfahrtsverbände als auch der Staat. Die Verbände stellten Dienstleistungsangebote wie Kinderbetreuung, Mutterschulen und Familienberatungsstellen zur Verfügung. Der Staat wiederum führte 1954 ein Kindergeld ab dem dritten Kind

ein, garantierte steuerliche Freibeträge für Familien und etablierte den familiengerechten Wohnungsbau. Diese Unterstützungsleistungen griffen nicht in das Innenleben der Familien ein. Das entsprach der Auffassung der katholischen Soziallehre, wonach für Seelsorge und Fürsorge – also den inneren Bereich der Familie – Kirchen und Familienverbände zuständig waren. Lediglich der äußere Bereich sei Teil der staatlichen Familienpolitik. Zudem basierte diese Art der Familienpolitik auf dem Subsidiaritätsprinzip der Soziallehre, wonach der Staat nur aktiv eingreifen dürfe, wenn die Familien ihre Probleme nicht selbst einhegen konnten.¹²

Die westdeutsche Steuerpolitik bildete ebenfalls das Leitbild der Kernfamilie und das bürgerliche Modell der Geschlechterrollen ab, indem sie die »Hausfrauenehe« mit einem männlichen Ernährer gegenüber der »Doppelverdienernehe« bevorzugte. Denn das 1958 eingeführte Ehegattensplitting garantierte bei einer größeren Einkommensdifferenz zwischen den Ehepartnern höhere steuerliche Vergünstigungen. Der westdeutsche Sozialstaat stärkte so das »Ernährer-Hausfrau/Zuverdienerin-Modell« und trug damit zur sozialen Ungleichheit der Geschlechter bei. Denn schieden die Frauen temporär oder permanent aus dem Berufsleben aus, um sich als Hausfrau und Mutter um die Familie zu kümmern, dann zahlten sie weder in die Arbeitslosen- noch in die Kranken- und Rentenversicherung ein. Insbesondere der fehlende Rentenanspruch wirkte prekär, da er das Risiko einer Altersarmut erheblich erhöhte, gerade wenn sich Ehefrauen von ihren Männern scheiden ließen. Da der durchschnittliche Verdienst der Frauen deutlich unter dem der Männer lag, verstärkte das die finanzielle Ungleichheit zusätzlich.¹³

Auch in der DDR bildete – aufgrund historisch gewachsener Traditionen – die christlich-bürgerliche Kernfamilie implizit den Bezugspunkt der Politik. In den politischen Debatten blieb das gleichwohl ausgespart, da sich weder die bürgerliche noch die religiöse Herkunft des Modells der Kernfamilie mit dem sozialistischen Emanzipationsideal vereinbaren ließen. Zudem existierte in der DDR während der 1950er Jahre zunächst keine sozialistische Familienpolitik. Die Rahmenbedingungen für die Familie steckten stattdessen



Sozialistisches Ideal der Emanzipation durch Berufsarbeit: Eine Facharbeiterin in einem Ost-Berliner Industriebetrieb, 1957.

drei andere politische Bereiche indirekt ab: die Bildungspolitik, die Sozialpolitik und die Frauenpolitik, die vor allem als Frauenarbeitspolitik konzipiert war.¹⁴

Während also die westdeutsche Familienpolitik bis in die 1960er Jahre den Frauen die Rollen Mutter und Hausfrau zuwies, versuchte die SED, das sozialistische Ziel von der Emanzipation der Frau durch Berufsarbeit politisch umzusetzen. Die Bindung der ostdeutschen Frauen an den Bereich der Familie löste das allerdings nicht auf, da sie im Regelfall weiterhin allein für Kinderziehung und Haushaltsführung zuständig blieben. Der ostdeutschen werktätigen Hausfrau und Mutter stand somit das westdeutsche Ideal der Hausfrau und Mutter gegenüber. Überdies bestand in der DDR eine Differenz zwischen der verfassungsrechtlich garantierten Gleichberechtigung und der sozialen Realität fort. So übernahmen Frauen kaum Spitzenpositionen in Partei- und Regierungsämtern oder an Universitäten und in der DDR-Wirtschaft.¹⁵

Obwohl es de facto weiterhin deutliche Grenzen im Hinblick auf die Gleichberechtigung gab, wurde de jure immer wieder die gleichberechtigte Rolle der Frau im Erwerbsleben betont. Das »Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau« vom 27. September 1950 ist hierfür ein wichtiger Indikator, da es die Aufgaben der »Frau in der Produktion« festschrieb. Zudem sollte das Gesetz den Müttern durch einen Ausbau der Plätze in Kinderkrippen und Horten die Möglichkeit eröffnen, eine Berufstätigkeit aufzunehmen. Es zielte zudem darauf, alleinstehende Mütter bei den staatlichen Unterstützungsleistungen zu bevorzugen, zum Beispiel bei der Vergabe von Krippenplätzen. Darüber hinaus war es auch vom Ziel der Geburtensteigerung geprägt. So erhielten »kinderreiche Mütter« bei der Geburt des dritten Kindes eine einmalige Unterstützung von 100 DDR-Mark. Im Mutterschutzgesetz spiegeln sich somit zwei Grundintentionen wider, die die Frauenpolitik der DDR in Modifikationen bis in die 1980er Jahre prägten: die Steigerung der Geburten und die Erhöhung der Erwerbsquote von Frauen. So sollte insbesondere der Mangel an Arbeitskräften kompensiert werden.¹⁶

In der Bundesrepublik erließ der Gesetzgeber 1952 ebenfalls ein Mutterschutzgesetz, allerdings mit einer deutlich anderen Schwerpunktsetzung. Das Gesetz legte Lohnersatzleistungen in der Mutterschutzfrist fest, etablierte einen Kündigungsschutz für Schwangere und setzte zugleich Arbeitsschutzvorschriften. So wurde die Arbeitszeit für Schwangere auf 8,5 Stunden am Tag und 45 Stunden in der Woche begrenzt. Nachtarbeit war während der Schwangerschaft verboten. In der Praxis unterliefen aber neben Kleinbetrieben auch viele Schwangere selbst diese Bestimmungen. Denn indem sie ihre Arbeitszeit erhöhten und mehr Lohn bezogen, standen ihnen während der Mutterschutzfrist höhere Ersatzeleistungen zu. Kam es zum Rechtsstreit bei der Kündigung einer schwangeren Arbeitnehmerin, dann prüfte die Gewerbeaufsicht, ob »unsittliches« Verhalten vonseiten der Frau – wie eine außereheliche Schwangerschaft – vorlag und damit »ausnahmsweise« die Kündigung als zulässig galt. Diese Praxis passte sich in das westdeutsche »Ernährer-Hausfrau/Zuverdienerin-Modell« ein.¹⁷

Demgegenüber setzte die ostdeutsche Frauenpolitik auf das Modell der »Zwei Ernährer-Hausfrau-Familie«. Auf dem »Internationalen Frauenseminar« im Januar 1958 sprach sich Justizministerin Hilde Benjamin (SED) – eine der wenigen Frauen in politischen Führungspositionen – vehement dafür aus, dass die »sozialistische Frau« Mutter und Werk­tätige sein müsse. Um 1960 wurde häufig argumentiert, dass sich die Frauen aus einem »inneren Bedürfnis heraus«¹⁸ für eine Berufsarbeit entschieden hätten. Überdies würde eine berufstätige Mutter ihre Kinder besser erziehen können als eine »Nur-Hausfrau«. Damit wurde nicht nur das in Westdeutschland dominierende Ideal offiziell abgelehnt, sondern »reine« Hausfrauen gerieten auch politisch und gesellschaftlich unter Druck. Sie mussten sich für ihr Verhalten rechtfertigen und sahen sich einer wachsenden Diskriminierung ausgesetzt, da ihnen Unterstützungen, etwa bei der Kinderbetreuung oder der Warenzuteilung, vorenthalten werden sollten. Dieses Vorgehen diente auch dazu, mehr Hausfrauen und Mütter zu einer im Lebensverlauf kontinuierlichen Berufsarbeit anzuhalten. Das schien vonseiten des Staates angezeigt, da laut Aussage Benjamins 1958 erst 18,3 Prozent aller Ehefrauen berufstätig waren.¹⁹

Dass sich viele Mütter für die Haus- und gegen die Berufsarbeit entschieden, erklärten ostdeutsche Zeitungen und Frauenzeitschriften um 1960 mit einem Verweis darauf, dass diese »um einige Jahrzehnte in der gesellschaftlichen Entwicklung hinterher (hinken)«²⁰ würden. Gleichzeitig versuchte die staatlich gelenkte mediale Berichterstattung, Mütter durch eine rhetorische Abwertung der Hausfrauenrolle als »Kochtopfperspektive«²¹ dazu zu bewegen, im Sinne der staatlichen Ideologie eine Vollzeit­arbeit aufzunehmen. Parallel tolerierte die SED Anfang der 1960er Jahre zumindest für eine Übergangsphase noch weibliche Teilzeitarbeit, um auf diese Weise Hausfrauen sukzessive ins Erwerbsleben zu integrieren.²² Unterliefen Mütter die politischen Vorgaben, indem sie sich gegen eine Berufsarbeit entschieden, dann sahen sie sich als »Heimchen am Herd« und »Schmarotzerinnen«²³ einer enormen Ächtung ausgesetzt.

Während westdeutsche Politiker, Kirchenvertreter und konservative Sozialwissenschaftler die Hausfrau und Mutter als »modern«



Familienalltag im Schatten der Politik: Eine Mutter in Ost-Berlin vor Fotowänden mit SED-Propaganda, 1964.

einstufen, mussten »moderne« ostdeutsche Frauen die drei Aufgabenbereiche Mutterschaft, Haushaltsführung und Berufsarbeit gleichzeitig bewältigen. Auch in der DDR wurden folglich Frau und Familie in der Regel zusammen gedacht. Die Vereinbarkeit der drei Felder stufte die SED als ein »spezifisches Frauenproblem« ein, und die politischen Debatten führten über das Familiengesetzbuch der 1960er Jahre bis zur SED-Familienpolitik der 1970er Jahre.²⁴

In der Bundesrepublik gab es in den 1950er Jahren neben der sozialen und finanziellen Benachteiligung der Frauen auch eine rechtliche Ungleichheit, die sich in den Debatten um den »Stichentscheid« materialisierte. Das Letztentscheidungsrecht des Ehemannes und Vaters bei familiären Angelegenheiten und in der Kindererziehung wurde aus christlichen Glaubensgrundsätzen abgeleitet, wonach der Mann zuerst von Gott geschaffen worden sei und deswegen Vorrechte gegenüber der Frau genieße. Nach christlichem Verständnis war die Frau in der ehelichen Gemeinschaft keine gleichberechtigte

Partnerin, sondern nahm die Rolle einer »Gehilfin« des Ehemannes ein.²⁵

Dieses von der Mehrheit der CDU sowie der katholischen Kirche vertretene patriarchalische Verständnis der Geschlechterrollen stieß in der ersten Hälfte der 1950er Jahre bei Sozialdemokraten und bei vielen Politikerinnen aus CDU und FDP, wie bei der bekannten Frauenrechtlerin Marie-Elisabeth Lüders (FDP), auf Unverständnis. Überdies sprach sich die renommierte Juristin und Richterin am Bundesverfassungsgericht Erna Scheffler auf dem Deutschen Juristentag 1950 vehement für eine rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen aus: »Die reale, körperliche, seelische und gesellschaftliche Verschiedenheit zwischen Mann und Frau führt rechtslogisch ebenso wenig zu einer Rechtsungleichheit wie die Ungleichheit nach Glauben, Herkunft, Rasse und Berufsstand.«²⁶ In der politischen und juristischen Debatte um den Stichentscheid setzte sich diese Position jedoch bis in die zweite Hälfte der 1950er Jahre nicht durch.²⁷

Die Bundesregierung unter Konrad Adenauer (CDU) zementierte mit dem Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 die Vorrechte des Ehemannes und Vaters in der Familiengemeinschaft. In den vorgelagerten juristischen und politischen Debatten hatten sich auf der Seite der katholischen Kirche unter anderem der Theologieprofessor Gustav Ermecke, der Domkapitular von Köln und Leiter des Katholischen Büros in Bonn, Wilhelm Böhler, und der Rechtswissenschaftler Friedrich Wilhelm Bosch für die rechtliche Bevorzugung des Ehemannes ausgesprochen und ihre Sichtweise im April 1952 in einem Gespräch mit dem Bundesjustizminister, Thomas Dehler (FDP), erläutert. Als Begründung führten sowohl die Bundesregierung wie auch die Vertreter der katholischen Kirche den »Schutz der Familie« – ausschließlich verstanden als Kernfamilie – an, den sie wichtiger einstufen als die Gleichberechtigung. Gleichzeitig beabsichtigte die katholische Kirche mit ihrer Intervention, die Berufsarbeit verheirateter Mütter einzuschränken. Der Entwurf des Gesetzes vom September 1952 enthielt letztlich nicht nur die Entscheidungsgewalt des Ehemannes und Vaters, sondern regelte auch, dass Ehefrauen nur dann einer Arbeit nachgehen dürften, wenn »dies mit ihren Pflich-

ten in Ehe und Familie vereinbar sei.«²⁸ Damit war der Rahmen der Debatte abgesteckt.²⁹

Die Kritik an den Regierungsplänen war vielfach und vehement. So äußerten Frauenverbände, die Frauenabteilungen der Gewerkschaften und die SPD Kritik am Entwurf. Auch die CDU-Politikerin und evangelische Oberkirchenrätin Elisabeth Schwarzhaupt lehnte den Stichentscheid ab, da es hierfür keine »theologischen Gründe« gebe. »Wir wünschen keine Generalvollmacht für den Mann«,³⁰ protestierte die FDP-Politikerin Lüders. Diese kritische Perspektive setzte sich bis Mitte der 1950er Jahre jedoch nicht durch und der Stichentscheid wurde nicht aufgehoben, nachdem auf Seiten der Bundesregierung unter anderem Familienminister Wuermeling erneut die Position der katholischen Kirche in die Debatte eingebracht hatte.³¹

Immerhin wurde nach den Beratungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags 1956 das Letztentscheidungsrecht des Ehemannes in Familienangelegenheiten aus dem Gesetz gestrichen; der Stichentscheid des Vaters blieb bei der Kindererziehung jedoch bestehen. Das Gleichberechtigungsgesetz sprach infolgedessen dem Vater in Erziehungsfragen das letzte Wort und den rechtlichen Alleinvertretungsanspruch des minderjährigen Kindes zu. Dieses Gesetz markierte einen vorläufigen Endpunkt in der mehrjährigen juristischen und politischen Auseinandersetzung um die Frage der »Gleichberechtigung und Verschiedenheit«³² der Geschlechter. Befriedet hat das Gesetz den Konflikt jedoch nicht, denn während die Verfechterinnen der Gleichberechtigung die traditionelle Aufgabenteilung zwischen Männern und Frauen zwar weitgehend teilten, lehnten sie die im Gesetz enthaltene ungleiche Behandlung ab.³³

Erst 1959 kippte das Bundesverfassungsgericht den väterlichen Stichentscheid, da er nicht vereinbar mit der vom Grundgesetz geforderten Gleichberechtigung sei. Infolgedessen stand nun beiden Elternteilen die »elterliche Gewalt« zu. Trotz dieser Veränderungen blieb das Modell der »Hausfrauenehe« weiterhin das gesellschaftlich dominierende Leitbild.³⁴ Gleichwohl war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Zäsur, da nun in den Familien eine